

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3163 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/617 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie
und Kindern (Namensrechtsreformgesetz)

A. Problem

§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte, daß der Geburtsname des Mannes Ehe name wurde, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung keine Bestimmung gegenüber dem Standesbeamten über den Ehenamen trafen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 5. März 1991 diese Regelung für mit dem Gleichberechtigungssatz des Artikels 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, das Ehenamensrecht insoweit neu zu regeln.

B. Lösung

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung des Regierungsentwurfs wird insbesondere geregelt:

- Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Als Ehename kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau gewählt werden. Ein aus den Namen der Ehepartner zusammengesetzter Doppel- oder Mehrfachname kann nicht als Ehename gewählt werden.
- Die Person, deren Namen nicht Ehename wird, kann ihren Namen dem Ehenamen voranstellen oder hinzufügen.
- Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, behalten sie jeweils ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
- Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Wird kein Ehename geführt, erhalten sie den Namen des Vaters oder der Mutter. Falls die Eltern hierüber keine Bestimmung treffen, überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Das für diesen Fall ursprünglich vorgesehene Losverfahren entfällt.
- Für bestehende Ehen wird eine Übergangsregelung von einem Jahr festgelegt, innerhalb dessen die Ehegatten gewünschte Namensänderungen vornehmen können.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs zu a) mit erheblichen Änderungen und einstimmig die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs zu b).

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu a) oder Annahme des Gesetzentwurfs zu b).

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3163 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/617 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Joachim Gres
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Burkhard Zurheide

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG) — Drucksache 12/3163 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1355

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten *bei der Eheschließung* durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen *oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen* des Mannes oder der Frau *oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen* bestimmen. *Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.*

(3) *Die Ehegatten können einen Ehenamen auch nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.*

(4) Wird der Geburtsname *oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name* eines Ehegatten nicht zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen,

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1355

(1) unverändert

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder **den Geburtsnamen** der Frau bestimmen.

(3) **Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt bei der Eheschließung. Wird eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben, kann sie binnen fünf Jahren nach der Eheschließung nachgeholt werden; in diesem Fall muß die Erklärung öffentlich beglaubigt werden.**

(4) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen

Entwurf

so kann der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten diesen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. *Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.*

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist."

2. § 1616 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1616

(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie *binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes* durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten *einen* Namen, den sie *nach § 1355 Abs. 2, 3 und 6 zum Ehenamen bestimmen könnten*, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder. *Führen die Eltern bei der Geburt eines weiteren Kindes einen Ehenamen, so erhält dieses Kind den Ehenamen der Eltern.*

(3) Treffen die Eltern keine *fristgerechte* Bestimmung, *erhält das Kind einen aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen zusammengesetzten Geburtsnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nur einer dieser Namen zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen. Der Standesbeamte entscheidet durch das Los, welcher Name zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen wird und in welcher Reihenfolge der Geburtsname aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen gebildet wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.*

(4) Ist ein Kind nicht im Inland geboren und seine Geburt nicht nach § 41 des Personenstandsgesetzes beurkundet worden, so endet die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Frist nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Geburt in ein deutsches Personenstandsbuch oder die Eintragung des Namens in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; **in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig.** Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, **oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.**

(6) unverändert

2. § 1616 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1616

(1) unverändert

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten **den** Namen, den **der Vater oder den die Mutter zur Zeit der Erklärung führt**, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(3) Treffen die Eltern **binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes** keine Bestimmung, **überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.**

(4) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so **überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil nach Absatz 3 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt** oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird."

Entwurf

3. Nach § 1616 werden folgende §§ 1616a, 1616b eingefügt:

„§ 1616a

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(2) Für eine Änderung des Ehenamens der Eltern oder eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname *oder Bestandteil des Geburtsnamens* eines ehelichen Kindes geworden ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.

§ 1616b

Ein Kind, dessen Geburtsname nach § 1616 Abs. 3 gebildet worden ist, kann binnen eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit einen hiervon abweichenden Geburtsnamen bestimmen. § 1355 Abs. 2, 3 und 6 und § 1616a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 gelten entsprechend.

4. § 1617 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 1616 wird folgender § 1616a eingefügt:

„§ 1616a

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung **kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden**. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden **und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**.

(2) Für eine Änderung des Ehenamens der Eltern oder eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname eines ehelichen Kindes geworden ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt. **Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend**.

§ 1616b

entfällt

4. § 1617 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- a1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf den Geburtsnamen des Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 1618 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

6. § 1720 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 1720
 (1) Führen die Eltern einen Ehenamen, so gilt § 1616 a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie binnen eines Monats nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes bestimmen; § 1616 Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 1737 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 1740 f wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 1757 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
 (1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1616 Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. unverändert

6. § 1720 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 1720
 (1) unverändert

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie binnen eines Monats nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes bestimmen; § 1616 Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. unverändert

8. unverändert

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
 (1) unverändert

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1616 Abs. 2 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1616 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

10. § 1765 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geburtsnamen“ die Worte „oder als Bestandteil des Geburtsnamens“ eingefügt.*
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) *In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Worte „oder zum Bestandteil des Ehenamens“ eingefügt.*
- d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie ist abzugeben, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland. § 1616a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 1765 wird wie folgt geändert:

- a) **entfällt**
- b) unverändert
- oc) **In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und“ eingefügt.**
- c) **entfällt**
- d) unverändert

Artikel 2

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- oa) **Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftig zu führenden Namen wählen

- 1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder
- 2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1616a des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.“

- a) Absatz 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Unterliegt die Namensführung eines ausländischen Ehegatten einem Recht, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinn des § 1355 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, so kann sein deutscher Ehegatte anstelle der Erklärung nach Absatz 3 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen des anderen Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmen. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht bei der Eheschließung abgegeben oder die Ehe nicht im Inland geschlossen wird, der öffentlichen Beglaubigung.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 1355 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; § 1616 a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3. Die Eingangsworte „Ist kein Elternteil Deutscher, so kann vor der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen ehelichen Kindes dessen gesetzlicher Vertreter“ werden durch die Worte „Vor der Beurkundung der Geburt eines ehelichen Kindes können seine Eltern“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
2. In Artikel 220 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.
2. unverändert

Artikel 3 Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.“

Artikel 3 Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

(1) Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.“

(2) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geschlossen, so endet die in § 1355 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f wird die Verweisung „§ 1757 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1757 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt *gefaßt*:

„4. der Ehename, falls dieser bei der Eheschließung bestimmt wird,“.

2. § 15 c Abs. 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Die Erklärung,

1. durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen,

2. durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der *Eheschließung* geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,

3. durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 4 a

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Vor einer Entscheidung, durch die einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen wird, soll das Vormundschaftsgericht beide Eltern anhören und auf eine einvernehmliche Bestimmung hinwirken. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bedarf keiner Begründung; sie ist unanfechtbar.“

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt *geändert*:

a) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. § 15 c Abs. 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Die Erklärung,

1. unverändert

2. durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der **Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens** geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,

3. unverändert

Entwurf

4. durch die *ein deutscher Ehegatte*, dessen Ehe mit einem Ausländer nicht im Inland geschlossen wurde, bestimmt, seinen Namen nach dem Recht des Staates führen zu wollen, dem der andere Ehegatte angehört,
5. durch die *ein deutscher Ehegatte*, der eine Erklärung nach Nummer 4 nicht abgegeben hat, den Familiennamen seines ausländischen Ehegatten, dessen Namensführung einem Recht unterliegt, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinne des § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, zu seinem Ehenamen bestimmt,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.“

3. § 15 d wird gestrichen.
4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen Ehenamen und treffen sie keine fristgerechte Bestimmung über den Geburtsnamen des Kindes nach § 1616 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so entscheidet der Standesbeamte durch das Los, in welcher Reihenfolge der Geburtsname des Kindes (§ 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus den vom Vater und von der Mutter geführten Namen zusammengesetzt wird. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so entscheidet der Standesbeamte weiter durch das Los, welcher Name zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen wird. Der durch das Los bestimmte Name wird am Rande des Geburtseintrags vermerkt.“

5. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a, 1 b und 1 c eingefügt:
 - „1a. Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes bestimmen,
 - 1b. ein eheliches Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. durch die Ehegatten **ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,**
5. **entfällt**

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.“

3. unverändert
4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen Ehenamen und **ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden**, so teilt der Standesbeamte dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Vormundschaftsgericht mit.“

- 4 a. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn der Ehename der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden ist und sich diese Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt oder wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der neue Name des Kindes erteilt worden ist“.
5. § 31 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:
 - „1a. Eltern den Geburtsnamen eines ehelichen Kindes bestimmen,
 - 1b. ein eheliches Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,

Entwurf

1c. ein Kind, dessen Geburtsname nach § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebildet worden ist, nach Eintritt der Volljährigkeit einen hiervon abweichenden Geburtsnamen bestimmt,“.

b) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. die Durchführung des in § 21 a vorgesehene[n] Losentscheids.“

Artikel 6

Übergangsregelung

§ 1

(1) Führt ein Ehegatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, kann er binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt hat, gilt als widerrufen, wenn der Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt.

(3) Nimmt ein Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder an, so können die Ehegatten binnen eines Monats nach der Wiederannahme den Geburtsnamen eines vor der Wiederannahme geborenen Kindes neu bestimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a1) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

b) unverändert

c) Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Er trägt aufgrund der Erklärungen einen Randvermerk in das Geburtenbuch ein; ein Randvermerk ist nicht einzutragen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a die Erklärung vor der Beurkundung der Geburt des Kindes abgegeben worden ist.“

5a. In § 63 Nr. 1 werden die Worte „und nach“ gestrichen.

6. entfällt

Artikel 6

Übergangsregelung

§ 1

(1) Führt ein Ehegatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, kann er binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten **seinen Geburtsnamen oder** seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen. **Beläßt es der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden war, bei dem Ehenamen, so kann er seinen Geburtsnamen oder den bei der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.** Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt hat, gilt als widerrufen, wenn der Ehegatte seinen **Geburtsnamen oder den** zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt.

(3) Nimmt ein Ehegatte seinen **Geburtsnamen oder den** zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder an, so können die Ehegatten binnen eines Monats nach der Wiederannahme den Geburtsnamen eines vor der Wiederannahme geborenen **minderjährigen** Kindes neu bestimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Entwurf

§ 2

(1) Führen die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen nach § 1355 Abs. 2, 3 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen. Die Erklärung kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Führen die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geburtsnamen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes neu bestimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

Ein Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt hat, kann die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten widerrufen und binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben; § 1355 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Artikel 12 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) wird aufgehoben.

§ 5

(1) Binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftig zu führenden Namen auch dann nach Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht und die Ehegatten Erklärungen auf der Grundlage des bisherigen Rechts abgegeben hatten. Die Erklärung kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Die Bestimmung des Namens eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen deutschen ehelichen Kindes nach einem ausländischen Recht gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt werden. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beglaubigt oder beurkundet werden. § 1616 a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Artikels Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

(1) Artikel 6 § 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Dr. Eckhart Pick und Burkhard Zurheide

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) — Drucksache 12/3163 — in seiner 113. Sitzung vom 15. Oktober 1992 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie und Senioren sowie den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz) — Drucksache 12/617 — wurde bereits in der 31. Sitzung vom 13. Juni 1991 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 20. Januar 1993 zunächst die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3163 — abgegeben:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3163 — einstimmig angenommen.

Des weiteren hat der Ausschuß den als Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen.

Der als Anlage 2 beigefügte Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Alle Abstimmungen erfolgten bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.“

Anlage 1 zur Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 20. Januar 1993:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Neuregelung des Familiennamens. Diese Regelung hält am Familiennamen fest, möglich ist aber auch die Beibehaltung des Geburtsnamens. Damit wird den Interessen aller Beteiligten Rechnung getragen. Nicht glücklich ist der Ausschuß für Frauen und Jugend jedoch über den bisher vorgesehenen Losentscheid über die Reihenfolge der Namen beim Doppelnamen eines Kindes. Er fordert daher den federführenden Ausschuß auf, dem Deutschen Bundestag eine Regelung über die Bestimmung des Kindesnamens im Familiennamensrechtsgesetz vorzulegen, die

einen Losentscheid durch den Standesbeamten bei Nichteinigung der Eltern über den Kindesnamen vermeidet. Vorstellbar wäre bei Uneinigkeit eine Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht.“

Anlage 2 zur Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 20. Januar 1993:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung des Familiennamensrechts.

Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf,

- Artikel 1 Nr. 1 dahingehend zu verändern, daß nach § 1355 BGB die Beibehaltung des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens zum Regelfall wird. Die Eheleute sollen jedoch davon abweichend durch Erklärung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen können,
- Artikel 1 Nr. 1 dahingehend zu verändern, daß die Erklärungen über den gemeinsamen Ehenamen nach § 1355 Absatz 1 BGB und über die Anfügung oder Voranstellung eines Namens nach § 1355 Absatz 4 BGB gleichzeitig abgegeben werden,
- Artikel 6 dahingehend zu verändern, daß § 1616 Absatz 3 BGB auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen ein Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt, so daß im Konfliktfall zwischen Eltern in Althehen, die keinen gemeinsamen Ehenamen mehr führen, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder einen Doppelnamen per Losentscheid erhalten, sofern sie nicht älter als fünf Jahre sind.“

In Ergänzung dieser Stellungnahme hat der Ausschuß für Frauen und Jugend eine weitere Stellungnahme vom 26. Mai 1993 abgegeben. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen hat der Ausschuß darin empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung, die auf gleichlautende Änderungsanträge im Rechtsausschuß und in den mitberatenden Ausschüssen zurückgeht, anzunehmen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/617 — hat der Ausschuß für Frauen und Jugend am 22. Januar 1992 wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt.

Über die als Anlage beigefügten Änderungsanträge der Abgeordneten Christina Schenk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat der Ausschuß für Frauen und Jugend wie folgt abgestimmt.

Die beantragte Änderung des § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die beantragte Änderung des § 1616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und F.D.P. abgelehnt.“

Anlage Zur Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 22. Januar 1992:

„1. § 1355 erhält folgende Fassung:

§ 1355 (Familiename verheirateter Personen)
Verheiratete Personen behalten jeweils ihren Geburtsnamen. Geburtsname ist der Name, der in der Geburtsurkunde der heiratswilligen Person zur Zeit der Eheschließung eingetragen ist.

2. § 1616 erhält folgende Fassung:

§ 1616 (Familiename des Kindes) Kinder erhalten den Namen ihrer Mutter.“

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat zu beiden Gesetzentwürfen am 20. Oktober 1993 Stellung genommen. Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/3163 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/617 —. Die Beschlüsse wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt. Die Gruppe der PDS/Linke Liste stimmte gegen den Regierungsentwurf und enthielt sich hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD der Stimme.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 25. Sitzung vom 13. November 1991 (nur Entwurf der Fraktion der SPD), 76. Sitzung vom 12. Mai 1993, 80. Sitzung vom 30. Juni 1993 und 92. Sitzung vom 20. Oktober 1993 beraten. In seiner Sitzung am 30. Juni 1993 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Daran teilgenommen haben:

- Professor Dr. Uwe Diederichsen, Universität Göttingen,
- Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Deutscher Anwaltverein,
- Professor Dr. Heinz Hübner, Universität zu Köln,
- Professor Dr. Dieter Schwab, Universität Regensburg,

— Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, Universität Basel,

— Heinz Stenz, Leiter Standesamt Tübingen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll der 80. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und einstimmig die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD.

II. Zum Inhalt der Vorlagen und der Beschlußempfehlung

Mit beiden Gesetzentwürfen wird auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 — 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88 — reagiert, mit dem die Auffangregelung des § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurde. Nach dieser Regelung wurde der Geburtsname des Mannes Ehe name, wenn die Ehegatten keine Bestimmung über den Ehenamen trafen.

Beide Gesetzentwürfe haben eine umfangreiche Reform des Familiennamensrechts zum Ziel. Betroffen sind hauptsächlich die §§ 1355 und 1616ff. BGB sowie das Personenstandsgesetz.

Während der Entwurf der Fraktion der SPD die *Beibehaltung* des Geburtsnamens von Mann und Frau als *Regelfall* vorsieht, *sollen* die Ehegatten nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Nur für den Fall, daß die Ehegatten keinen Ehenamen bestimmen, führen sie danach ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter.

Zum Familiennamen kann nach beiden Entwürfen der Name des Mannes, der Name der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzter Name bestimmt werden. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Ein Ehegatte, dessen Name nicht zur Bestimmung herangezogen wird, kann seinen Namen dem neuen Familiennamen voranstellen oder hinzufügen.

Verwitwete oder geschiedene Ehegatten können nach beiden Entwürfen den Ehenamen entweder behalten oder den Namen wieder annehmen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung können die Ehegatten auch noch *nach* der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen Ehenamen bestimmen.

Nach beiden Entwürfen erhält das eheliche Kind den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Sofern die Eltern keinen Ehenamen führen, können sie durch Erklärung den Namen, den ein Elternteil führt, oder auch einen aus den beiden Namen zusammengesetz-

ten Doppelnamen als Geburtsnamen für das Kind bestimmen. Treffen die Eltern keine Bestimmung, so erhält das Kind einen Doppelnamen. Über die Reihenfolge der Namen entscheidet im Falle der Nichteinigung der Eltern das Los. Das Los entscheidet auch, wenn der Name eines Elternteils aus mehreren Namen besteht, darüber, welcher Name zur Bildung des Geburtsnamens herangezogen wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Regierungsentwurfs mit erheblichen Änderungen. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung beinhaltet der Gesetzentwurf vor allem die folgenden Eckpunkte:

- Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen (§ 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sie können nur den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen wählen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Das bedeutet, daß — abweichend vom Regierungsentwurf — geschiedene oder verwitwete Ehegatten den in einer Vorehe „erheirateten“ Namen nicht zum Ehenamen in einer neuen Ehe bestimmen können. Die Bestimmung des Ehenamens erfolgt bei der Eheschließung oder kann bis zu fünf Jahren danach nachgeholt werden (§ 1355 Abs. 3 BGB).
- Nicht möglich ist die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens, der als Doppel- oder Mehrfachname aus den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen des Mannes und der Frau gebildet wird.
- Bestimmen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen, kann die Person, deren Geburtsname nicht Ehename wird, ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB). Besteht der hinzuzufügende Name aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen vorangestellt oder angefügt werden (§ 1355 Abs. 4 Satz 3 BGB).
- Bestimmen die Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung (§ 1355 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- Eheliche Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Wird kein Ehename geführt, so erhalten die Kinder den Namen, den der Vater oder die Mutter führen, als Geburtsnamen. Welchen Namen das Kind erhält, bestimmen die Eltern (§ 1616 Abs. 1 und 2 BGB). Treffen die Eltern keine fristgemäße Bestimmung, überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil (§ 1616 Abs. 3 BGB). Das im Regierungsentwurf für den Fall der Nichteinigung über den Namen des Kindes vorgesehene Losverfahren entfällt damit.
- Für nichteheliche Kinder gelten entsprechende Regelungen.
- Für bestehende Ehen wird eine Übergangsregelung (Artikel 6) von einem Jahr nach Inkrafttreten

des Gesetzes festgelegt. Innerhalb dieser Zeit können die Ehegatten die beschriebenen Namensänderungen vornehmen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Alle Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß betonten im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991, mit der die Bestimmung des § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB für unvereinbar mit dem Gleichberechtigungssatz des Grundgesetzes erklärt wurde, die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns in diesem Bereich. Einigkeit bestand im Ausschuß auch darüber, daß die in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der Fraktion der SPD vorgesehenen Regelungen sich im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen bewegen und rechtlich mögliche Lösungen für eine Reform des Familiennamensrechts darstellen. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden demgegenüber hinsichtlich der Frage, welcher grundsätzlichen Konzeption die Neuordnung des Familiennamensrechts folgen sollte.

Die Koalitionsfraktionen haben mit der beschlossenen Fassung erhebliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen. Sie haben sich dabei insbesondere von einigen für eine Neugestaltung des Familiennamensrechts tragenden Grundsätzen leiten lassen: Wahrung des Kindeswohls — insbesondere die Möglichkeit des Kindes, seine individuelle Identität durch Identifizierung mit seiner Familie auszubilden —, Gleichberechtigung der Geschlechter, Wahrung der Funktionen des Namens — vor allem Individualisierungs- und Identifizierungsfunktion, Funktion der familialen Zuordnung und gesellschaftliche Ordnungsfunktion. Ausgehend von diesen Prinzipien haben sich die Koalitionsfraktionen dafür entschieden, daß Ehepartner in der Regel weiterhin einen gemeinsamen Ehenamen führen sollen und nur in Ausnahmefällen jeweils ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiterführen. Doppel- und Mehrfachnamen werden nach der von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Fassung weitgehend zurückgedrängt. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Heranziehung der beiden Namen zu einem Doppel- oder Mehrfachnamen bringe nur vordergründig die eheliche Verbindung am deutlichsten zum Ausdruck. Eine Doppel- und Mehrfachnamenslösung bedinge zwingend eine Begrenzung der Namenszahl, was bereits in der nächsten Generation zur Folge habe, daß zwei Ehepartner nicht mehr ihren Doppelnamen, sondern nur noch einen Teil davon und damit nicht wirklich den eigenen Namen einbringen könnten. Auf diese Weise verliere der Name sehr bald seine identitätsstiftende Wirkung.

Demgegenüber werde dem Persönlichkeitsrecht des Ehepartners, dessen Name nicht Ehename wird, dadurch in weitem Maße Rechnung getragen, daß er seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen kann.

Die Koalitionsfraktionen haben sich ferner gegen die Möglichkeit ausgesprochen, den angeheirateten Namen nach der Scheidung oder nach dem Tode des Ehegatten in eine neue Ehe einbringen zu können. Im Interesse des geschiedenen Ehepartners bzw. der Hinterbliebenen des verstorbenen Ehepartners und zur Abwendung der in diesem Bereich durchaus gegebenen Mißbrauchsgefahr könne nur der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name in eine neue Ehe eingebracht werden.

Schließlich haben sich die Koalitionsfraktionen auch gegen den im Regierungsentwurf für den Fall der Nichteinigung der Eltern über den Kindesnamen vorgesehenen Losentscheid ausgesprochen. Eine solche Lösung sei im Interesse des Kindeswohls unangemessen. Stattdessen wird dem Vormundschaftsgericht aufgegeben, auf eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern hinzuwirken und, wenn dies nicht gelingt, einem Elternteil das Bestimmungsrecht zu übertragen.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ist mit der beschlossenen Gesetzesfassung ein vernünftiger Kompromiß zwischen der Rechtstradition, der verfassungsrechtlich gebotenen Einheit der Familie und der Wahrung des Kindeswohls einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der Ehepartner andererseits gefunden worden.

Die Fraktion der SPD sowie die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen und beschlossenen Änderungen. Sie seien ein Rückschritt gegenüber den Regelungen des Regierungsentwurfs und fielen auch hinter die bereits auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung herausgebildete Praxis der Ehenamensgebung zurück.

Wesentlicher Ausgangspunkt der Überlegungen der Fraktion der SPD sei eine größtmögliche Wahlfreiheit der Ehegatten bei der Frage, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Der Regierungsentwurf der Fraktion der SPD gehe von der grundsätzlichen Beibehaltung des angestammten Namens aus, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Geburtsnamen eines Menschen als Ausdruck seiner Identität und Individualität umfasse. Damit sei eine mit der Sollregelung der beschlossenen Gesetzesfassung praktisch verbundene Verpflichtung der Ehegatten, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen, nur schwer vereinbar.

Ein unverständlicher Rückschritt hinter die geltende Praxis sei auch der von den Koalitionsfraktionen gewollte Ausschluß von Doppelnamen als Ehenamen. Die Möglichkeit, einen Doppelnamen als Ehenamen zu wählen, sei unverzichtbarer Eckpunkt der Vorschläge der Fraktion der SPD zur Reform des Namensrechts. Es sei von herausgehobener Bedeutung, daß beide Ehegatten ihren Namen mit in die Ehe einbringen können und damit keiner der Ehepartner ein „Namensopfer“ zu leisten brauche. Der Doppelname sei ein besonderer Ausdruck der Zusammengehörigkeit der Familie und ermögliche auch in hervorragender Weise Kindern die Identifikation mit der Familie und den Eltern.

Über diese Kritikpunkte hinaus hat die Fraktion der SPD weitere Änderungsanträge gestellt, die in der folgenden Einzelbegründung aufgeführt sind. Die kurze Einzelbegründung betrifft nur die vom Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen. Soweit der Regierungsentwurf unverändert übernommen wurde, wird auf die Drucksache 12/3163 und die dort gegebene Begründung verwiesen.

Die vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlene Fassung des Regierungsentwurfs wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt. Der Regierungsentwurf der Fraktion der SPD wurde einstimmig für erledigt erklärt.

2. Die einzelnen Änderungen

a) Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 BGB)

Durch die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen soll verhindert werden, daß sich das Namensgefüge in Deutschland nach wenigen Generationen grundlegend ändert, weil Doppelnamen als Ehenamen automatisch auf aus der Ehe hervorgehende Kinder übertragen werden. Deshalb wird durch Absatz 2 nunmehr geregelt, daß nur der Name eines Ehepartners gemeinsamer Name werden kann.

Die Änderung in Absatz 3 bewirkt eine zeitliche Begrenzung für die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens. Dadurch soll insbesondere die Prozedur einer Namensänderung bei schon heranwachsenden Kindern vermieden und dem hohen administrativen Aufwand bei Behörden und Institutionen bei einer späteren Namensänderung vorgebeugt werden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 erweitert die Möglichkeiten des Voranstellens oder Hinzufügens um den zur Zeit der Erklärung über den Ehenamen geführten Namen. Es handelt sich auch um einen Ausgleich gegenüber der in Absatz 2 vorgenommenen Beschränkung der Wahlmöglichkeiten.

Die Änderung in Absatz 5 soll ermöglichen, daß geschiedene oder verwitwete Personen den erheirateten Namen, unter dem sie zwischenzeitlich bekannt sind, beibehalten und ihren Geburtsnamen hinzufügen können. Durch Verweisung auf Absatz 4 wird klargestellt, daß auch hier nur einmal die Möglichkeit einer solchen Erklärung besteht.

Der folgende Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung des § 1355 wurde mehrheitlich abgelehnt:

„§ 1355 BGB wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ehegatten behalten ihren im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, sie erklären gemeinsam bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, daß sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen wollen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ‚binnen fünf Jahren nach der Eheschließung‘ durch die Worte ‚innerhalb eines Monats nach der Geburt des ersten Kindes‘ ersetzt.“

b) *Artikel 1 Nr. 2* (§ 1616 BGB)

Die Änderung in Absatz 2 entspricht einerseits der Änderung in § 1355 Abs. 2. Sie dient im übrigen der Namenseinheit in der Familie.

Die Änderung des Absatzes 3 ersetzt die Bestimmung über den Losentscheid. Durch entsprechende Bestimmungen im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 4a) wird sichergestellt, daß das Vormundschaftsgericht zunächst eine einvernehmliche Regelung zu erreichen versucht.

Absatz 4 stellt sicher, daß die Regelung des Absatzes 3 nur angewendet wird, wenn dies bei einem nicht im Inland geborenen Kind erforderlich wird.

Die Fraktion der SPD stellte folgenden, mehrheitlich abgelehnten Antrag zu § 1616 BGB:

„§ 1616 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie für das Kind den Namen, den ein Elternteil führt oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen wählen. Die Erklärung über die Wahl der Namensführung gilt für alle weiteren in der Ehe geborenen Kinder. § 1355 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort ‚Vormundschaftsgericht‘ durch das Wort ‚Familiengericht‘ ersetzt.“

c) *Artikel 1 Nr. 3* (§§ 1616a, 1616b BGB)

Die Änderung in § 1616a Abs. 1 bezweckt ein dem Wohle des Kindes dienendes Genehmigungserfordernis des Vormundschaftsgerichts. Die Streichung in Absatz 2 entspricht der Änderung in § 1616 Abs. 2.

Die Verweisung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Regelung in Absatz 1.

Die Vorschrift des § 1616b ist durch die Änderung in § 1616 Absatz 2 obsolet.

Der Antrag der Fraktion der SPD, § 1616a Abs. 2 Satz 2 zu streichen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

d) *Artikel 1 Nr. 4* (§ 1617 BGB)

Die Einfügung in § 1617 Abs. 2 BGB entspricht der Aufnahme des neuen Satz 3 in § 1616a Abs. 1 BGB (oben Buchstabe c).

Der folgende Antrag der Fraktion der SPD wurde mehrheitlich abgelehnt:

„§ 1617 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Dem Kinde, das noch keine Ehe eingegangen ist, können die Mutter und der Vater des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen Namen entsprechend § 1616 Abs. 2 erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Auch der Antrag der Fraktion der SPD, § 1618 BGB zu streichen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

e) *Artikel 1 Nummern 6 und 9* (§§ 1720 Abs. 2, 1757 Abs. 2 BGB)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Einfügungen in §§ 1616a Abs. 1, 1617 Abs. 2 BGB.

f) *Artikel 1 Nr. 10* (§ 1765 BGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen betreffend § 1616 Abs. 2 und Abs. 3.

g) *Artikel 2 Nr. 1* (Artikel 10 EGBGB)

Die Änderungen des Artikel 10 EGBGB entsprechen der Prüfungsbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/3163, S. 25, Nr. 8). Sie dienen einer Vereinfachung der namensrechtlichen Regelung des Internationalen Privatrechts (IPR).

h) *Artikel 3* (§ 13a Ehegesetz)

Die Einfügung des Absatzes 2 in § 13a Ehegesetz und die darin vorgenommene Fristbestimmung sind eine Folgeänderung aus der Änderung des § 1355 Abs. 3 BGB. Sie soll Eheleuten die Namenswahl entsprechend deutschem Namensrecht ermöglichen, die

nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist in den Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes zurückkehren.

i) *Artikel 4a — neu —* (§ 46a FGG)

Für den Fall der Nichteinigung der Eltern über den
Kindesnamen ist die im Regierungsentwurf vorgese-
hene Regelung über den Losentscheid in der Aus-
schußfassung durch die Übertragung der Entschei-
dung durch das Vormundschaftsgericht auf einen
Elternteil ersetzt worden (s. § 1616 Abs. 3 BGB, oben
Buchstabe b). Die mit der Einfügung des Artikel 4a
verbundene Aufnahme eines neuen § 46a in das
Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen
Gerichtsbarkeit stellt sicher, daß das Vormundschafts-
gericht zunächst auf eine einvernehmliche Entschei-
dung der Eltern hinwirkt. Insoweit handelt es sich um
eine Folgeänderung zum neuen § 1616 Abs. 3 BGB. Im
übrigen war die Entscheidung des Vormundschafts-
gerichts zur Vermeidung nichtrechtskräftiger Ehe-
und Familiennamen unanfechtbar zu stellen (§ 46a
Satz 2, 2. Hs. FGG).

j) *Artikel 5 Nr. 1*
(§ 11 Abs. 1 Personenstandsgesetz)

Mit der Änderung wird einer Bitte des Bundesrates
entsprochen. Die Regelung dient der Vereinfachung
des Personenstandsgesetzes. Zur Begründung wird
auf die Stellungnahme des Bundesrates verwiesen
(Drucksache 12/3163, S. 25 Nr. 9).

k) *Artikel 5 Nr. 2*
(§ 15c Abs. 1 Personenstandsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der
Änderungen betreffend §§ 1355, 1616 BGB.

l) *Artikel 5 Nr. 4* (§ 21a Personenstandsgesetz)

Die Regelung des § 21a ist erforderlich, damit das
Vormundschaftsgericht gemäß §§ 1616 Abs. 3 BGB,
46a FGG tätig werden kann.

m) *Artikel 5 Nr. 4a — neu —*
(§ 30 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsgesetz)

Die Änderung entspricht einer Bitte des Bundesrates.
Es wird damit erreicht, daß bei Namensänderungen,
die sich auf ein Kind erstrecken, auch der Name der
Eltern oder des betreffenden Elternteils entsprechend
nachgetragen wird.

Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme
des Bundesrates verwiesen (Drucksache 12/3163,
S. 25, Nr. 11).

n) *Artikel 5 Nr. 5* (§ 31a Personenstandsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der
Änderungen betreffend §§ 1355, 1616 BGB.

o) *Artikel 5 Nr. 5a — neu —*
(§ 63 Nr. 1 Personenstandsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung
wegen der Änderung des § 11 Abs. 1 Personenstands-
gesetz (oben Buchstabe j).

p) *Artikel 5 Nr. 6* (§ 70 zu Personenstandsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des
Wegfalls des Losentscheids (§ 1616 Abs. 3, oben
Buchstabe b).

q) *Artikel 6* (Übergangsregelung)

Die Änderung des § 1 ist eine Folgeänderung wegen
der Änderung des § 1355 Abs. 2 BGB.

Im übrigen war es notwendig, in die Übergangsrege-
lung die neuen §§ 4 bis 6 aufzunehmen.

Der neue § 4 der Übergangsregelung erfaßt die Fälle,
in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes einer der
Ehegatten seinen ursprünglichen Namen dem Ehenam-
en vorangestellt oder angefügt hatte.

§ 5 regelt entsprechende Fälle, auf die das internatio-
nale Privatrecht anzuwenden ist. Die Frist wird ins-
oweit um ein Jahr verlängert.

§ 6 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Verwal-
tungsvorschriften zur Durchführung der Übergangs-
regelung.

Der folgende Antrag der Fraktion der SPD wurde
mehrheitlich abgelehnt:

„a) Artikel 6 § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Nimmt ein Ehegatte seinen Geburtsna-
men oder seinen zur Zeit der Eheschließung
geführten Namen wieder an, so können die
Ehegatten binnen eines Monats nach der Wie-
derannahme den Geburtsnamen eines vor der
Wiederannahme geborenen Kindes neu be-
stimmen; § 1616 Abs. 2 und § 1616a Absätze 1
und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten
entsprechend. § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen
Gesetzbuches findet Anwendung, wenn ein
Elternteil oder das Kind die Entscheidung des
Familiengerichts beantragt.“

b) In § 3 werden nach den Worten ‚binnen eines
Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes‘
die Worte ‚einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 4
und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestim-
men und‘ eingefügt.“

r) *Artikel 7* (Inkrafttreten)

Zur Vorbereitung und zum Erlaß der entsprechenden Verwaltungsvorschriften ist ein vorgezogenes Inkrafttreten des Artikel 6 § 6 erforderlich. Im übrigen hat der Ausschuß eine angemessene Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten für erforderlich gehalten, damit Standesämter und Bürger sich mit den neuen Regelungen vertraut machen können.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Joachim Gres
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Burkhard Zurheide

